

BFW-Infopapier: Neues Mess- und Eichgesetz

Zum 01. Januar 2015 tritt das Gesetz zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens (MessEG) in Kraft.

Als wichtigste Neuregelungen sind hierbei folgende Punkte innerhalb der Wohnungswirtschaft zu beachten.

1. Verwendung von Messwerten ungeeichter Messgeräte (§ 33 MessEG)

Ab dem 01.01.2015 stellt das Verwenden von Messwerten bzw. Ablesewerten nicht geeichter Messgeräte eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 € belegt werden kann. Das Bußgeld kann sowohl gegen den Hauseigentümer/Hausverwalter als auch gegen den Messdienst ausgesprochen werden.

Messgeräte im Sinne des MessEG sind z.B. Wärmezähler, Wasserzähler und Stromzähler. Heizkostenverteiler sind nicht betroffen, da Sie keine geeichten Messgeräte sind.

BFW wird daher ab dem 01.01.2015 keine Messgeräte ohne gültige Eichung ablesen oder die Messwerte in der Abrechnung verwenden. Für die Erstellung der Heiz- und Betriebskostenabrechnung müssen die betreffenden Verbrauchswerte geschätzt werden. Die Abrechnungen mit derart geschätzten Werten sind von Nutzerseite angreifbar. Gemäß §12 Abs. 1 der Heizkostenverordnung hat z.B. der Nutzer das Recht, die Heizkosten um 15% zu kürzen, wenn mit geschätzten Werten abgerechnet wurde.

Für Kunden, die einen Mietvertrag oder Garantiewartungsvertrag für ihre Messgeräte bei BFW abgeschlossen haben, erfolgt der Austausch zum Ablauf der Eichfrist automatisch durch BFW.

Um einen reibungslosen Geräteaustausch gewährleisten zu können, ist es erforderlich, dass der BFW-Kunde den freien Zugang zu allen Messgeräten zum Zeitpunkt des Geräteauswechsels sicherstellt.

BFW-Kunden, die Ihre Messgeräte ohne Wartungsvertrag gekauft haben, sind für den rechtzeitigen Austausch der eichpflichtigen Geräte selbst zuständig.

Wir empfehlen in diesem Fall die regelmäßige Prüfung der Eichdaten der Messgeräte und den rechtzeitigen Austausch der Geräte vor Ablauf der Eichfrist durch eine Fachfirma für Heizung und Sanitär.

2. Meldepflicht für geeichte Messgeräte (§ 32 MessEG)

Alle ab dem 01.01.2015 neu eingebauten bzw. getauschten eichpflichtigen Messgeräte müssen der jeweils zuständigen Landeseichbehörde gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Verwender der Messgeräte. Dies ist gemäß MessEG der Hauseigentümer bzw. die Wohnungseigentümergeinschaft. Die Meldung muss innerhalb von 6 Wochen nach der Inbetriebnahme der Messgeräte erfolgen.

Hierzu soll auf der Homepage des Eichamtes unter www.eichamt.de ab Ende 2014 eine zentrale Meldeplattform eingerichtet werden.

Mit Stand vom 08.12.2014 ist diese Plattform jedoch noch nicht in Funktion.

Für BFW-Kunden mit Miet- oder Garantiewartungsverträgen können wir den Meldeservice als kostenpflichtige Dienstleistung voraussichtlich im Laufe des Jahres 2015 zusätzlich anbieten.

3. Weitere Informationen

Eichgültigkeitsdauer bzw. Eichfrist von Messgeräten:

Messgeräteart	Eichgültigkeitsdauer
Kaltwasserzähler	6 Jahre
Warmwasserzähler	5 Jahre
Wärmemengenzähler	5 Jahre
Elektronischer Stromzähler	8 Jahre
Mechanischer Stromzähler mit Induktionswerk (Läuferscheibe)	16 Jahre

Die Eichgültigkeitsdauer beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Messgerät geeicht wurde.

Beispiel:




Ein Warmwasserzähler mit Eichjahr-Kennzeichnung 2010 hat eine Eichgültigkeit bis zum 31.12.2015

Kennzeichnung der Eichung auf dem Messgerät:

Die Messgeräte werden von der Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle durch den so genannten Hauptstempel, meist in Form einer Klebmarke oder der Prägung einer Plombe, als geeicht gekennzeichnet.

Diese Kennzeichnung besteht immer aus der Kennziffer der Prüfstelle und dem Jahr der Eichung.

Beispiele für Eichstempel, alle zeigen das Eichjahr 2015:

Eichung Eichamt	Eichung Prüfstelle	EWG Ersteichung (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft)	Konformitätsbewertung für Messgeräte die ab 2006 zugelassen wurden
 15	 15	 15	

Informationen zum Mess- und Eichgesetz im Internet:

Internetseite der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME): www.agme.de

Informationsblatt der AGME zum neuen Eichrecht: [Infoblatt Neues Eichrecht Verwender V3.2.pdf](#)

Informationsblatt der AGME zur Anzeigepflicht: [Infoblatt Anzeigepflicht § 32 MessEG.pdf](#)

Kompletter Gesetzestext MessEG (von der AGME): [MessEG BGBI 2013 07 31.pdf](#)